

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 146
"Einzelhandel Kirchwiese",
gleichzeitig 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65
in Lennestadt**

Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund

Tel: 0231 / 529021

Fax 0231 / 556156

info@gruenplan.org

Bearbeitung
Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, 18.01.2013

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Begründung des Vorhabens	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3	MERKMALE DES VORHABENS	7
3.1	Größe des Vorhabens	7
3.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	9
3.3	Abfallerzeugung	10
3.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	10
3.5	Unfallrisiko	11
4	STANDORT DES VORHABENS	12
4.1	Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	12
4.1.1	Planerische Vorgaben	13
4.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Qualitätskriterien)	15
4.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Schutzgebiete	18
4.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete	18
4.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	18
4.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	18
4.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	18
4.3.5	Gesetzlich geschützte Biotopie gemäß § 30 BNatSchG	18
4.3.6	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete	19
4.3.7	Gebiete mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen	19
4.3.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	19
4.3.9	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften	19

5	MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN	20
5.1	Ausmaß der Auswirkungen	20
5.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	22
5.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	22
5.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	22
5.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	22
6	ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	23
7	LITERATUR UND QUELLEN	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage im Raum	5
Abb. 2: Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 146 "Einzelhandel Kirchwiese"	7
Abb. 3: Aktuelles Konzept	8
Abb. 4: Luftaufnahme des Plangebiets mit Umgebung (Tim-online Luftbild)	12
Abb. 5: Überschwemmungsgebiete der Veischede	16

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Einzelhandelsstandort "Kirchwiese" in Lennestadt-Grevenbrück besteht derzeit aus einer Ladenzeile mit fünf Einzelhandelsbetrieben, die jeweils unterschiedliche Sortimentsschwerpunkte aufweisen. Neben einem großflächigen Verbrauchermarkt (Kaufpark), einer Bäckerfiliale und zwei kleinflächigen Märkten für Textilien/Bekleidung/Schuhe (Ernsting's Family und KIK) gibt es auch einen Lebensmittel-Discounter (Aldi). Vor dem Hintergrund der aktuellen Marktentwicklung im Lebensmittel-Einzelhandel, der schärfer werdenden Konkurrenzsituation und des sich ausweitenden Mobilitätsgrades der Kunden ist abzusehen, dass der in die Jahre gekommene Lebensmittel-Discounter mit einer Verkaufsfläche von derzeit rd. 630 m² langfristig nicht ausreichend konkurrenz- bzw. marktfähig sein wird. Aus diesem Grund wird eine Erweiterung des Lebensmitteldiscounters auf max. 900 m² Verkaufsfläche angestrebt. Da die Grundstückssituation eine sinnvolle räumliche Erweiterung des bestehenden Marktgebäudes nicht zulässt, soll ein neues Gebäude im rückwärtigen Bereich des Einzelhandelsstandorts angeordnet und das alte Gebäude abgebrochen werden.

Gemäß Anlage 1 zum UVPG (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") ist für den Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes mit einer Geschossfläche von mehr als 1.200 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes müssen zur wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. In diesem Zusammenhang wurde das Büro Grünplan beauftragt, die Umwelterheblichkeit für den Neubau des Lebensmittel-Discounters und dessen Auswirkungen auf Natur und Umwelt in einer Voruntersuchung abzuschätzen und zu beschreiben.

1.2 Begründung des Vorhabens

Das ca. 15.400 m² große Plangebiet (= Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) befindet sich im zentralen Bereich des Ortsteiles Grevenbrück ca. 400 m südlich der Bahnlinie bzw. des Haltepunktes "Lennestadt- Grevenbrück". Die Fläche liegt unmittelbar an der Kölner Straße (B 55), bei der es sich um die zentrale Durchgangsstraße von Grevenbrück handelt. Nordöstlich angrenzend verläuft die Straße Kirchwiese, die sowohl als Zufahrt zum Einzelhandelsstandort wie auch der Erschließung der nördlich benachbarten Wohnbebauung dient. Westlich des Plangebietes verläuft der Veischede Bach. Im Süden befinden sich angrenzende Grünlandflächen und ein Garten mit umfangreichem Gehölzbestand. Zwischen dem Plangebiet und dem nördlich benachbarten Wohngebiet befindet sich ein Sicht- und Schallschutzwall, hinter dem wohngebietsseitig ein Fuß- und Radweg verläuft. Über das Fuß- und Radwegenetz sind auch die umliegenden Wohngebiete unmittelbar an das Plangebiet angeschlossen.

Die städtebauliche Planung sieht den Abbruch des vorhandenen Gebäudes und den Neubau eines Lebensmittelmarktes von 900 m² Verkaufsfläche vor. Im Nordwesten wird ergänzend in Abstimmung mit dem Liegenschaftsamt der Stadt eine kleine Fläche (ca. 110 m²) einer hier auslaufenden öffentlichen Grünfläche in Anspruch genommen, um das geplante Gebäude sinnvoller auf dem Grundstück platzieren zu können.

Um den veränderten Marktanforderungen an diesem Standort auch zukünftig gewachsen zu sein und damit die Nahversorgung mit Lebensmittel insbesondere des südlichen Gebietes von Grevenbrück auch weiterhin zu gewährleisten, soll durch die vorliegende Erweiterungsplanung der bestehende Nahversorgungsstandort nachhaltig gesichert und marktbedingte Geschäftsaufgaben vermieden werden.

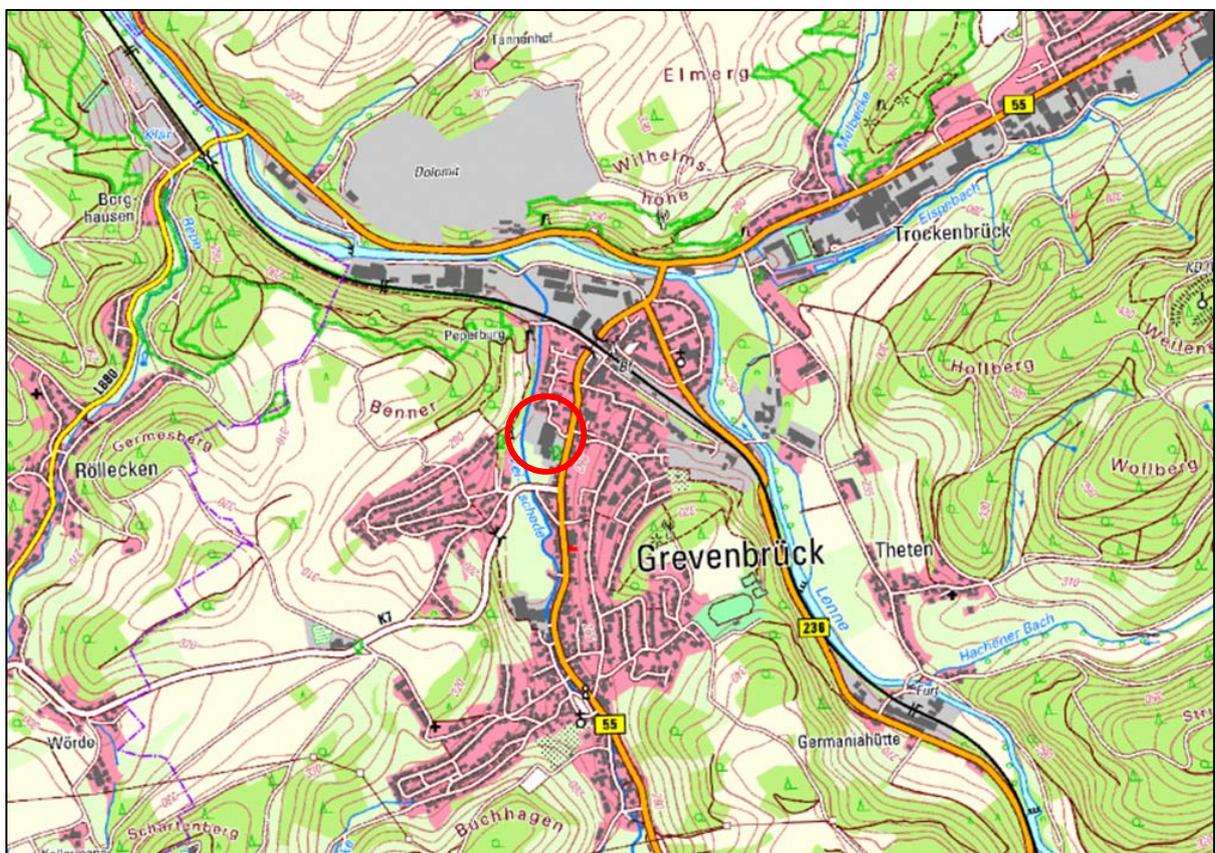


Abb. 1: Lage im Raum

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010) sieht für bestimmte öffentliche und private Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor. In der Anlage 1 zum UVPG werden UVP-pflichtige Vorhaben aufgeführt und erläutert.

Nach § 3b UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens "besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden".

Gemäß § 3c UVP-Pflicht im Einzelfall ist festgelegt, dass, "sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. (.....) Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden" (....).

Bezug nehmend auf Anlage 1 zum UVPG (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") ist für das Vorhaben gemäß Nr. 18.6 "Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes (...)", in Verbindung mit Nr. 18.8 "Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird" eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 3c Abs. 1 Satz 1) erforderlich.

Im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan überschreiten die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche und damit die zulässige Geschossfläche sowohl für den verlagerten Einzelhandelsbetrieb wie auch im Plangebiet insgesamt diesen Prüfwert. Somit ist für den geplanten großflächigen Einzelhandelsbetrieb eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Prüfmethode soll sich hierbei an der Anlage 2 des UVPG (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls) orientieren, nach der insbesondere die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens und die Merkmale möglicher Auswirkungen beschrieben und abgeschätzt werden sollten.

3 MERKMALE DES VORHABENS

3.1 Größe des Vorhabens

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird durch die Straße Kirchwiese im Nordosten, der Kölner Straße im Osten, den Veischede Bach im Westen und im Süden angrenzende Grünflächen begrenzt (siehe Abb. 2); die Flächengröße beträgt insgesamt ca. 15.400 m². Der Bereich, in dem sich die Flächennutzung ändert, befindet sich westlich und nördlich des Kaufparks und hat eine Flächengröße von ca. 6.400 m².

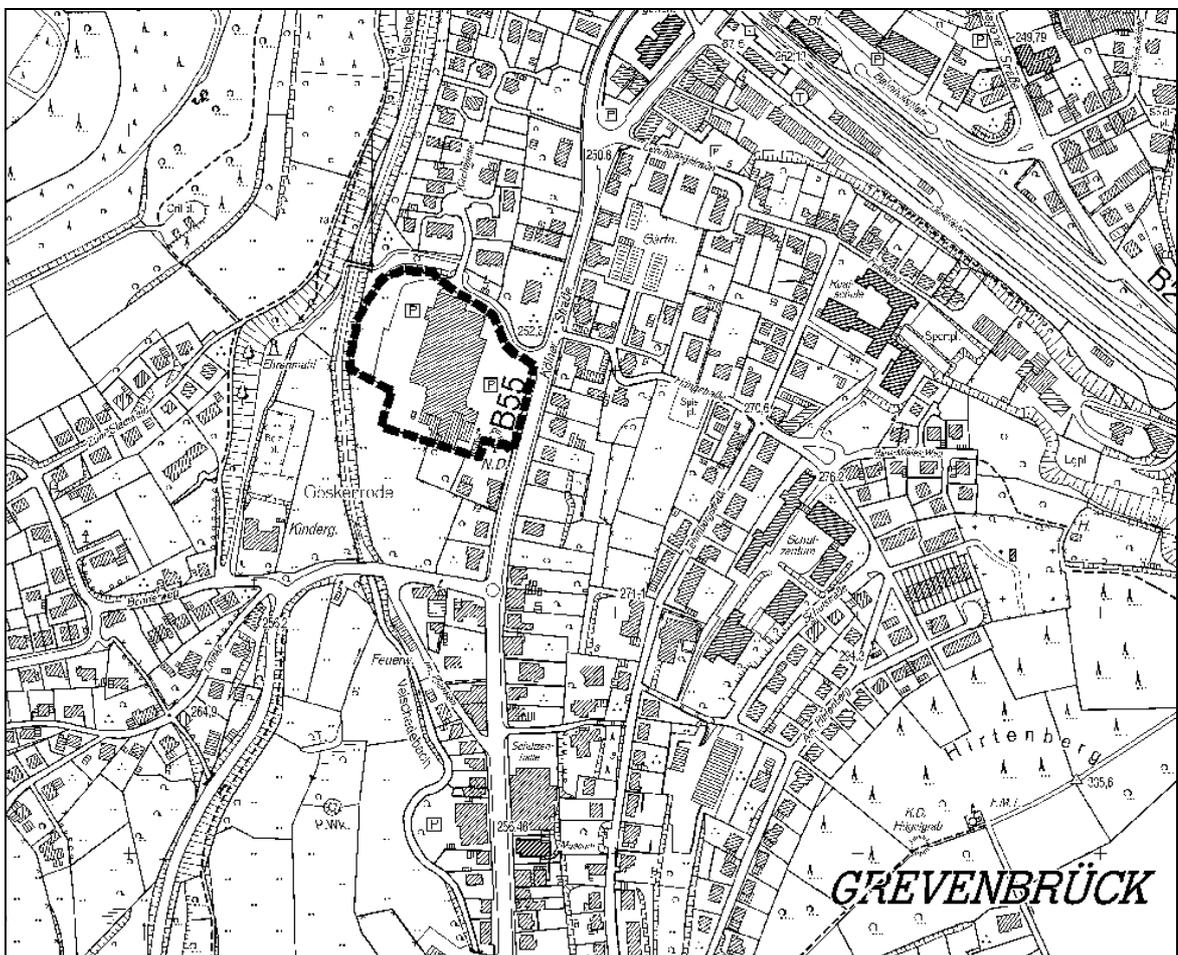


Abb. 2: Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 146 "Einzelhandel Kirchwiese" mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Die bestehende Ladenzeile hat derzeit insgesamt eine Verkaufsfläche von ca. 2.850 m², Aldi Nord verfügt davon im nördlichen Bereich über ca. 630 m² Verkaufsfläche. Im Rahmen des Vorhabens sind der Abriss des vorhandenen Baukörpers und die Errichtung eines neuen

Marktgebäudes im westlichen Teil des Plangebiets mit einer Verkaufsfläche von max. 900 m² und einer Gebäudegrundfläche von ca. 1.520 m² geplant.



Abb. 3: Aktuelles Planungskonzept (Post & Welters, Dortmund)

Durch die Orientierung des Baukörpers entlang der westlichen Grundstücksgrenze und den Abbruch des vorhandenen Gebäudes werden die Stellplätze umorganisiert, können jedoch in ihrer Gesamtzahl in etwa erhalten bleiben. Die Anlieferung soll weiterhin über die Zufahrt im nördlichen Teil der Kirchwiese erfolgen, so dass zwischen dem Aldi-Neubau und der Rückseite der bisherigen Ladenzeile die Anliefer- und Rangiermöglichkeiten bestehen bleiben.

3.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die derzeitige Nutzung des Planungsgebiets als Einzelhandelsstandort "Kirchwiese" wird auch im Zuge der Erweiterung und Verlagerung des Lebensmittel-Discounters Aldi bestehen bleiben. Der vorhandene Baukörper des Lebensmittel-Discounters (630 m² VF) soll abgebrochen und durch einen nach Westen versetzten Neubau ersetzt werden. Bei dem geplanten eingeschossigen Gebäude mit Satteldach handelt es sich um ein Geschäftshaus mit einer zu überbauenden Grundfläche von 1.520 m². Der zukünftige Neubau verfügt über eine Verkaufsfläche von ca. 900 m² zzgl. rd. 400 m² Nutzfläche für Lager- und Nebenräume.

Die Erschließung des Gebietes sowie auch die Zufahrt für die Anlieferung bleiben im Wesentlichen unverändert:

- Hauptzufahrt zum vorgelagerten Parkplatz über die Straße Kirchwiese,
- Nebenzufahrt zum vorgelagerten Parkplatz im Südosten über die Kölner Straße,
- Nebenzufahrt zu dem zurückliegenden Bereich (zukünftiger Discounter-Standort) von der Straße Kirchwiese über die derzeit bereits vorhandene, vor allem Anlieferungszwecken dienende Zufahrt südlich des Schallschutzwalles.

Lage und Anzahl der Grundstückszufahrten bleiben somit erhalten und werden lediglich geringfügig modifiziert.

Das Freiflächenkonzept sieht vor, den straßenseitigen östlichen Grundstücksbereich mit der Stellplatzanlage (ca. 93 Stellplätze) und den vorhandenen Bäumen bzw. Grundstückseingrünungen unverändert zu erhalten. Der nördliche und westliche Grundstücksbereich wird aufgrund der Gebäudeverlagerung neu gestaltet. Nördlich des verbleibenden Gebäudekomplexes, im Bereich des zurückzubauenden Discount-Marktes, werden ca. 46 Stellplätze angelegt. Zur Straße Kirchwiese hin werden die verbleibenden Flächen begrünt. Soweit betrieblich möglich, sollen die hier vorhandenen Bäume erhalten bleiben. Im Zusammenhang mit der neu gestalteten Stellplatzanlage sind weitere Baumanpflanzungen geplant.

Im rückwärtigen westlichen Grundstücksbereich werden im Umfeld des verlagerten Discount-Marktes weitere ca. 26 Stellplätze angelegt. Der Grundstücksrandbereich, insbesondere zum Veischede Bach, wird sachgerecht begrünt. Aufgrund der Leitungs- und Kanaltrassen (u. a. Ferngasleitung, Abwasserkanal), die im Bereich zwischen dem verlagerten Marktgebäude und der Uferböschung des Veischede Baches verlaufen, können hier keine tiefwurzenden Gehölze angepflanzt werden. Das geplante Gebäude befindet sich außerhalb des Schutzstreifens der Ferngas-Trasse bzw. außerhalb des baulich frei zu haltenden 3-m-Uferschutzstreifens (§ 97 Abs. 6 Landeswassergesetz) sowie außerhalb des 5-m-Gewässerrandstreifens (§ 90 a Landeswassergesetz) des Veischede Baches.

Die südliche Grundstückseingrünung inkl. des Gartens soll möglichst erhalten bleiben. Ebenfalls unberührt bleibt der vorhandene und stark eingegrünte Erdwall auf öffentlicher Fläche nördlich des Grundstückes. Somit bleiben - mit Ausnahme des Rückbaubereiches - alle bestehenden Grundstückseingrünungen von dieser Planung im Grundsatz unberührt.

Der Neubau des Gebäudes und die neu organisierte Stellplatzanlage bedingen eine geringfügige Erhöhung des Versiegelungsgrades von 82 % auf 86 %. Durch das Vorhaben werden am westlichen Rand des Plangebiets in geringem Umfang rudere Wiesenflächen mit lückiger Vegetationsdecke und einzelnen Nadelziergehölzen beansprucht.

3.3 Abfallerzeugung

Der Umgang mit Abfällen und Abwässern wird durch einschlägige Gesetze und die örtlichen Satzungen geregelt. Besondere Abfälle, die über das normalerweise anfallende Maß hinausgehen, sind bei diesem Vorhaben nicht erkennbar.

3.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die vorliegende Planung beinhaltet im südlichen und östlichen Teilbereich die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden z. T. großflächigen Einzelhandelsstandortes. Im nördlichen und westlichen Teilbereich des Plangebietes dient sie der städtebaulich geordneten Entwicklung einer Betriebsverlagerung und -erweiterung. Für das Plangebiet und dessen Umfeld ist somit bereits heute eine standorttypische gewerbliche Lärmvorbelastung festzustellen.

Aufgrund der Tatsache, dass im südlichen und östlichen Teilbereich planerisch lediglich eine Bestandssicherung erfolgt, ergeben sich für die hier benachbarten Wohnnutzungen in schalltechnischer Hinsicht keine relevanten Änderungen.

Demgegenüber sind im nördlichen und westlichen Bereich des Einzelhandelsstandortes bauliche und betriebsorganisatorische Änderungen geplant, so dass bei den nächstgelegenen lärmsensiblen Nutzungen, d. h. hier an den Wohngebäuden nördlich des Einzelhandelsstandortes, die Immissionssituation näher zu betrachten ist. Hierbei handelt es sich um die Wohngebäude Wittener Straße 93 sowie Kirchwiese 14, 16 und 17. Die Wohngebäude liegen alle rund 30 m vom Plangebiet bzw. der geplanten Stellplatzanlage entfernt. Vor diesem Hintergrund ist vorab zu prüfen, inwiefern es die geplanten Änderungen erwarten lassen, dass sich die schalltechnische Situation an den nächstgelegenen Wohngebäuden in immissionschutzrechtlicher Hinsicht signifikant verschlechtert.

Bis auf die Verkaufsflächenerhöhung haben sich die schalltechnisch wichtigen Faktoren nicht bzw. nicht ungünstig verändert. Da die Verkaufsflächenerhöhung und der hieraus abzuleitende Zusatzverkehr sich schalltechnisch nicht proportional auswirken, ist vor dem Hintergrund der bestehenden Geräuschsituation davon auszugehen, dass sich die Gesamtgeräuschemission des Kundenparkplatzes in schalltechnischer Hinsicht nur in deutlich untergeordneter bzw. vernachlässigbarer Größenordnung erhöht.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die Abstände von rund 30 m zusätzlich immissionspegelmindernd wirken, ist davon auszugehen, dass an der zu betrachtenden nächstgelegenen lärmsensiblen Wohnnutzung nördlich des Einzelhandelsstandortes durch das geplante Vorhaben keine schalltechnisch signifikante Erhöhung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auftreten wird.

3.5 Unfallrisiko

Ein besonderes Unfallrisiko ist nicht erkennbar. Die Erschließung des Gebietes sowie auch die Zufahrt für die Anlieferung bleiben im Wesentlichen unverändert.

4 STANDORT DES VORHABENS

4.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

Innerhalb des Plangebiets gibt es derzeit folgende Nutzungen:

- Aldi Nord (ca. 630 m² VF);
- KIK (ca. 620 m² VF);
- Ernsting's Family (ca. 100 m² VF);
- Kaufpark (ca. 1.550 m² VK);
- Lagerflächen in den leer stehenden Fleischerei-Produktionsräumen (sollen auch Lager- und Anlieferungsflächen bleiben, da der Umbau-Aufwand zu groß wäre);
- Wohnhaus des Eigentümers und Vermieters des Einzelhandelsstandortes;
- ca. 160 Stellplätze.



Abb. 4: Luftaufnahme des Plangebiets mit Umgebung (Tim-online Luftbild)

Das Plangebiet ist also zu einem großen Teil bereits überbaut und versiegelt; nur randlich und kleinflächig kommen unversiegelte Flächen mit Vegetationsbeständen vor. Am westlichen Rand des Gebiets besteht eine ruderale Wiesenfläche, die nach Osten im Übergang zu den (Schotter-)Lagerflächen eine teilweise lückige Vegetationsdecke aufweist. Im Südwesten dieser Fläche befindet sich eine Gruppe aus kleinen Nadelziergehölzen (Lebensbaum, Scheinzypresse, etc.). Im Nordosten der Fläche kommt im Übergang zum Veisedebach ein Gebüsch aus jüngeren Bäumen (u. a. Schwarzerle, Sal-Weide) und Sträuchern mit einem hohen Anteil des nicht heimischen Roten oder Sibirischen Hartriegels (*Cornus alba 'Sibirica'*) vor.

Im Westen des Plangebiets verläuft der Veisedebach mit begleitenden Ufergehölzen; der Bachlauf weist im Bereich des Plangebiets an der Ostseite einen durchgehenden, etwa 8 m breiten Ufergehölzstreifen auf einem Wall auf. Häufige Arten in den Ufergehölzen sind Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*); daneben finden sich Weiden (*Salix spec.*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*).

Im Norden grenzt ebenfalls ein gehölzbestandener Wall an das Plangebiet; bei den Gehölzen handelt es sich überwiegend um heimische Arten aus jungen Laubgehölzen wie Hasel (*Corylus avellana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Kirsche (*Prunus spec.*) Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und verschiedene Ahorn-Arten wie Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Die übrigen Grünflächen des Plangebiets befinden sich in Teilabschnitten entlang der Kölner Straße und der Straße "Kirchwiese"; hier kommen schmale Grünbeete vor, die mit bodendeckenden Ziergehölzen und Hochstamm-Laubbäumen (v. a. Baumhasel, *Corylus colurna*) bewachsen sind.

Im Osten verläuft die starkbefahrene Kölner Straße (B 55). Im Süden grenzen Grünlandflächen an das Plangebiet; südöstlich des Plangebiets befindet sich ein Garten mit umfangreichem Gehölzbestand. Im Norden, Osten und Südosten schließen sich die zusammenhängenden Siedlungsflächen von Lennestadt-Grevenbrück an.

4.1.1 Planerische Vorgaben

Im **Regionalplan** (ehemals Gebietsentwicklungsplan, genehmigt am 12.03.2008) für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Bezirksregierung Arnsberg, Abfrage am 04.06.2012) wird der Geltungsbereich und weite Teile der angrenzenden Flächen als "Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)" dargestellt. Überlagernd ist die gesamte Fläche des Planungsgebiets als Überschwemmungsbereich des Veisede Bachs gekennzeichnet. Die Kölner Straße - B 55 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr erfasst.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Stadt Lennestadt vom 11/2011 ist das gesamte Plangebiet als Sonderbaufläche dargestellt. Im Osten entlang der Kölner Straße ist ein Streifen als gemischte Baufläche dargestellt. Östlich parallel zum Veisede Bach wird eine Gasleitungstrasse ausgewiesen.

Für das Planungsgebiet ist derzeit die **6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 "Grevenbrück - Kirchwiese"** rechtskräftig. Der Einzelhandelsstandort ist hierbei als ein in drei Teilgebiete gegliedertes Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen. Unmittelbar entlang der Kölner Straße, der Bereich wo sich heute die Stellplatzanlage befindet, setzt der rechtskräftige Bebauungsplan ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO fest.

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes stimmt somit nicht mit der Darstellung "Mischgebiet" überein. Es besteht daher die Notwendigkeit, die Darstellung "Mischgebiet" in "Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung " Einzelhandelsagglomeration " zu ändern.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die insbesondere im Westen angrenzenden Freiflächen liegt kein **Landschaftsplan** vor.

4.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Qualitätskriterien)

Die Bestandserfassung und Bewertung berücksichtigt die Umweltbereiche Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Mensch/Lärm und Landschaft/Erholung, mit deren Hilfe die Empfindlichkeit, Schutzwürdigkeit und Vorbelastung der Schutzgüter abgeschätzt und beurteilt werden kann.

▪ **Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der Attendorn-Elisper-Kalksenke, die zur Haupteinheit Innersauerländer Senken (335) gehört. Die zusammenhängende Hügellandschaft zieht sich vom oberen Mittellauf der Ruhr bei Meschede nach Südwesten bis zum Norden des Biggesees bei Attendorn. (Geologischer Dienst NRW, Informationssystem Bodenkarte, CD 2005; Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Blatt 110 Arnsberg, 1969)

▪ **Boden**

Durch die Nutzung des Plangebiets als großflächiger Einzelhandelsstandort mit Stellplätzen und Zufahrten sind die Bodenfunktionen in weiten Teilen anthropogen überformt; ca. 80 % des Gebiets sind versiegelt oder überbaut. Insbesondere hinsichtlich der Natürlichkeit ist eine erhebliche Vorbelastung der Böden gegeben.

In der Bodenkarte ist ein stellenweise vergleyter Brauner Auenboden (Bodeneinheit (g)A3) für das Plangebiet angegeben, der als lehmiger Schluff ausgebildet ist (Geologischer Dienst NRW, Informationssystem Bodenkarte, CD 2005). In der Karte der schutzwürdigen Böden wird diese Bodeneinheit als "schutzwürdig" (Stufe 1) hinsichtlich des Biotopotentialpotentials für Sonderstandorte eingestuft, da es sich hierbei um Grundwasserböden handelt.

Im Zuge der Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten durch die untere Bodenschutzbehörde wurde im Bereich des Plangebietes eine großflächige Ablagerung mit einer Mächtigkeit zwischen 1 und 3 m festgestellt. Diese ist offensichtlich über Jahre hinweg entstanden und immer wieder erweitert worden. Konkrete Informationen über Qualität der Böden oder sonstigen Abfälle liegen nicht vor. Allerdings deutet der große Zeitraum der Entstehung zwischen 1964 und 1999 auf eine heterogene Zusammensetzung des Materials hin. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die, insbesondere im Bereich der Stadt Lennestadt, häufig anzutreffenden Schwermetalle in Teilen der Auffüllung vorhanden sind.

▪ **Wasser**

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades von ca. 80 % ist davon auszugehen, dass die Funktionen des Gebietes für den Bodenwasserhaushalt nur sehr eingeschränkt sind. Das im Plangebiet anfallende Schmutz- und Regenwasser wird in den Mischwasserkanal, der im Norden das Grundstück quert oder alternativ in den Mischwasserkanal parallel zum Veischede Bach entwässert. Eine oberflächennahe Niederschlagsentwässerung direkt in den Bach müsste den aus Hochwasserschutzgründen aufgeschütteten Uferdamm überwinden und wäre nur

schede Baches liegen ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Flächen, die dem Freilandklima zuzuordnen sind.

Aufgrund der aufgelockerten Bauweise und dem hohen Anteil an Grünstrukturen ist in diesen Bereichen von einer nur geringen bis mäßigen Änderung der Klimaelemente gegenüber dem Freiland auszugehen. Daher sind lufthygienische und bioklimatische Probleme hier selten."

▪ **Natur und Landschaft**

Die für den Neubau des Lebensmittelmarktes vorgesehene Fläche ist von deutlich untergeordneter Bedeutung für Natur und Landschaft; eine Ausnahme bildet der Ufergehölzstreifen entlang des Veisedebaches, der sich im westlichen Teil des Plangebiets auf einem Wall befindet, sowie ein gehölzbestandener Wall, der im Norden angrenzt. Aufgrund der derzeitigen Nutzung als Einzelhandelsstandort handelt es sich ansonsten überwiegend um bereits überbaute und sonstige befestigte Flächen. In geringerem Umfang kommen Grünflächen vor, die mit Rasen oder Ziergehölzen bewachsen sind und sich in Teilabschnitten entlang der Kölner Straße und der Straße Kirchwiese befinden. Am westlichen Rand des Gebiets besteht eine ruderaler Wiesenfläche, die nach Osten im Übergang zu den (Schotter-)Lagerflächen eine teilweise lückige Vegetationsdecke aufweist.

Innerhalb des Plangebiets sowie angrenzend sind keine Biotopkatasterflächen und keine Biotopverbundflächen des LANUV ausgewiesen. Die nächstgelegene Biotopkatasterfläche BK-4814-003 "Hangwald westlich Grevenbrück" befindet sich ca. 100 m nordwestlich des Plangebiets westlich des Veisedebaches. Für den 2011 kartierten Eichenmischwald werden keine Tierarten angegeben. (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV, Abfrage am 24.09.2012)

Das **Ortsbild** des Plangebiets wird durch die Gebäude des Einzelhandels und die umliegenden befestigten Flächen sowie die Parkplätze geprägt. Entlang der Kölner Straße und entlang der Straße Kirchwiese säumen vereinzelte Sträucher und Bäume das Plangebiet. Darunter ist eine ältere Linde hervorzuheben, die sich nördlich des bestehenden Aldi-Marktes südlich der Straße Kirchwiese befindet. Das Umfeld des Plangebiets ist im Norden und Osten durch eine bis zu 3-geschossige Wohnbebauung geprägt, die von Gärten und Grünflächen umgeben sind. Besonders markant ist ein Garten mit umfangreichem Gehölzbestand südöstlich des Plangebiets.

Das Plangebiet selbst hat zurzeit keine Bedeutung für die **Erholungsfunktion**, da es sich um einen bestehenden Einzelhandelsstandort handelt. Zwischen dem Plangebiet und dem nördlich benachbarten Wohngebiet befindet sich ein Sicht- und Schallschutzwand, hinter dem wohngebietsseitig ein Fuß- und Radweg verläuft, der nach Westen über eine Brücke den Veisedebach quert. Dieser Weg verbindet das Wohngebiet mit den Sport- und Freizeitflächen sowie mit dem Fuß- und Radwegenetz entlang des Veisede Baches im Westen.

4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Schutzgebiete

4.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete

Im Stadtgebiet von Lennestadt und im gesamten Kreis Olpe sind keine Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und -Felsen südl. Finnentrop" (DE-4813-301) befindet sich nordwestlich des Plangebiets ca. 300 m vom Veischenedebach entfernt. Für dieses Gebiet werden Schlingnatter, Rotmilan, Neuntöter, Grauspecht, Schwarzspecht und Uhu als vorkommende Tierarten aufgeführt. (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV, Abfrage am 24.09.2012)

4.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete kommen im Plangebiet und angrenzend nicht vor. Das nächstgelegene, über eine Verordnung ausgewiesene Naturschutzgebiet "NSG Breiter Hagen (VO)" (OE-011) befindet sich nordwestlich des Plangebiets ca. 300 m vom Veischenedebach entfernt und ist Bestandteil des o. a. FFH-Gebietes. Das ca. 10 ha große Gebiet zeichnet sich durch Waldmeister- und Orchideen-Buchenwälder, gehölzfreie Felsen und Felsköpfe mit natürlichen Felsbandfluren und Felsengebüschen, bedeutsame Schutt- und Hangmischwälder sowie artenreiche Eichen-Hainbuchen-Nieder- und Mittelwälder aus. (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV, Abfrage am 24.09.2012)

4.3.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG

Nationalparke sind im Bereich des Stadtgebietes Lennestadt nicht ausgewiesen.

4.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate kommen im Bereich des Stadtgebietes Lennestadt nicht vor. Im Plangebiet und der weiteren Umgebung sind keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen (Kreis Olpe, Übersichtskarte Schutzgebiete nach BNatSchG, Stand: 01.01.2012, Download am 24.09.2012).

4.3.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet und der weiteren Umgebung nicht vor. (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV, Abfrage am 24.09.2012)

4.3.6 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet und der Umgebung nicht ausgewiesen. Das Plangebiet liegt formell noch im historisch (1910) festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Veischede. Der Veischede Bach wurde vor ca. 30 Jahren jedoch ausgebaut, so dass die Vorhabenfläche aus wasserwirtschaftlicher Sicht als hochwasserfrei gilt. Neuberechnungen aus dem Jahre 2009 (siehe Abb. 5) zeigen, dass das Plangebiet nicht mehr im Überschwemmungsgebiet liegt. Lediglich ein so genanntes HQExtrem, welches statistisch gesehen seltener als alle 100 Jahre eintritt, würde die Flächen und Gebäude am westlichen Rand des Plangebiets erreichen. Mit einer Neufestsetzung der Überschwemmungsgebiete der Veischede ist im Jahre 2013 zu rechnen. (Untere Wasserbehörde, Kreis Olpe, E-Mail vom 12.06.2012)

4.3.7 Gebiete mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen

Die vorliegende Planung beinhaltet im südlichen und östlichen Teilbereich die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden z. T. großflächigen Einzelhandelsstandortes. Im nördlichen und westlichen Teilbereich des Plangebietes dient sie der städtebaulich geordneten Entwicklung einer Betriebsverlagerung und -erweiterung. Für das Plangebiet und dessen Umfeld ist somit bereits heute eine standorttypische gewerbliche Lärmvorbelastung festzustellen.

4.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Die Stadt Lennestadt ist Resultat der zum 1. Juli 1969 in Kraft getretenen Kommunalreform. Die 43 Ortsteile umfassende Stadt hat insgesamt 26.888 Einwohner (31.12.2011) und weist eine im Vergleich zum Landesdurchschnitt geringe Bevölkerungsdichte von 199 Einwohnern je km² (NRW: 523 Einwohner pro km²) auf. Im Landesentwicklungsplan NRW ist Lennestadt als Mittelzentrum in einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur dargestellt. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Grevenbrück mit 3.805 Einwohnern (30.06.2010).

4.3.9 Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften sind im Baugebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

5 MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN

5.1 Ausmaß der Auswirkungen

Durch die Überbauung und Versiegelung von insgesamt ca. 0,6 ha entstehen geringe Beeinträchtigungen der Schutzgüter **Boden, Wasser, Natur und Landschaft**, da die Versiegelungsrate nur geringfügig erhöht wird. In Hinblick auf die Schutzgüter **Boden und Wasser** besteht eine erhebliche Vorbelastung des Plangebiets, da es sich nicht um natürlich gewachsene Böden, sondern um bereits befestigte und verdichtete Böden handelt.

Die Fläche des Plangebietes wird im Informationssystem Boden des Kreises Olpe als Altablagerungsfläche Nr. 5-296 geführt. Konkrete Informationen über Qualität der Böden oder sonstigen Abfälle liegen nicht vor. Im Bebauungsplan wird daher ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass im gesamten Plangebiet Bodenverunreinigungen nicht auszuschließen sind und der Bodenaushub gutachterlich zu begleiten ist. Die Verbringung von Aushubmaterial oder Versickerung von Niederschlagswasser muss in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Kreises Olpe erfolgen.

Durch den Bau des Lebensmittel-Discounters sowie den Ausbau der Zufahrten und Stellplätze (befestigte und überbaute Flächen des Einzelhandelsstandortes insgesamt 0,6 ha) werden in kleinen Teilbereichen unbefestigte Böden versiegelt. Im nördlichen Randbereich des Grundstücks wird der vorhandene Grünstreifen geringfügig (ca. 160 m²) erweitert.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Grundstücke, die bereits vor dem 1. Januar 1996 bebaut, großflächig versiegelt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen waren, so dass die Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz nicht anzuwenden sind. Für die Entwässerung (Schmutz- und Regenwasser) stehen sowohl der Mischwasserkanal im Bereich der Straße Kirchwiese bzw. alternativ der Mischwasserkanal, der östlich parallel zum Veisedede Bach verläuft, zur Verfügung. Auf eine oberflächennahe Niederschlagsentwässerung wird verzichtet, da dies aufgrund des hochwasserschützenden Ausbaus des Veisedede Baches und der damit verbundenen Aufhöhung des Uferbereiches (Uferdamm) nur mit Hilfe von Pumpen möglich wäre, was unter technischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll bzw. unverhältnismäßig ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die **Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** sind gering, da mit Ausnahme der schmalen Grünstreifen versiegelte und überbaute Flächen in Anspruch genommen werden. Die wertvollste Biotopstruktur bildet der Gehölzstreifen entlang des Veisedede Baches. Die vorhandenen Gehölzbestände werden erhalten; zu den Gehölzbeständen am Veisededebach und dem gehölzbestandenen Wall im Nordwesten werden ausreichende Abstände eingehalten. Der Baumbestand wird nicht beeinträchtigt, da die Baufelder außerhalb des Wurzelbereiches der Bäume (4-5 m Abstand zur Böschungskante) liegen.

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld liegt kein Nachweis planungsrelevanter Arten vor. Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Plangebiets sind aufgrund der geringen Flächengröße, fehlender Habitatbestandteile sowie Störungen der angrenzenden Nutzungen (Siedlung, Straße) auch sehr unwahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den vorkommenden Tierarten nur um die typischen "Allerweltsarten" der städ-

tischen Freiflächen handelt, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören. Im Bereich des Vorhabens sind keine Schutzgebiete gem. §§ 20-23 LG NW (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) sowie keine gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden. Innerhalb des Plangebiets sowie angrenzend kommen keine Biotopkatasterflächen und keine Biotopverbundflächen des LANUV vor.

In Hinblick auf das **Freiraumsystem** sind die Auswirkungen des Vorhabens als unerheblich einzustufen, da es sich beim Plangebiet um einen bestehenden Einzelhandelsstandort handelt und die Ansiedlung nicht auf der "grünen Wiese" erfolgt.

In Hinblick auf das **Orts- und Landschaftsbild** ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da weder Bäume mit ortsbildprägender Wirkung verloren gehen noch die bestehenden Grundstückseingrünungen beansprucht werden. Ebenfalls unberührt bleibt der vorhandene und stark eingegrünte Erdwall auf öffentlicher Fläche nördlich des Grundstückes. Der nördliche und westliche Grundstücksbereich wird aufgrund der Gebäudeverlagerung neu gestaltet. Nördlich des verbleibenden Gebäudekomplexes, im Bereich des zurückzubauenden Discount-Marktes, werden ca. 46 Stellplätze angelegt. Zur Straße Kirchwiese hin werden die verbleibenden Flächen begrünt. Im Zusammenhang mit der neu gestalteten Stellplatzanlage sind weitere Baumanpflanzungen geplant.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf **Freizeit und Erholung**, da es sich um weitgehend überbaute und versiegelte Flächen eines Einzelhandelsstandortes handelt und diese Nutzung beibehalten wird. Die Nutzung des Fuß- und Radweges, der nördlich des Erdwalls verläuft, bleibt unverändert. Dieser Weg verbindet über eine entsprechende Brücke die Straße Kirchwiese bzw. Kölner Straße mit dem Fuß- und Radwegenetz entlang des Veische-Baches im Westen.

Eine geringe Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist für das Schutzgut **Mensch** möglich. Aufgrund der Tatsache, dass im südlichen und östlichen Teilbereich planerisch lediglich eine Bestandssicherung erfolgt, ergeben sich für die hier benachbarten Wohnnutzungen in schalltechnischer Hinsicht keine relevanten Änderungen. Demgegenüber sind im nördlichen und westlichen Bereich des Einzelhandelsstandortes bauliche und betriebsorganisatorische Änderungen geplant, so dass bei den nächstgelegenen lärmsensiblen Nutzungen, d. h. hier an den Wohngebäuden nördlich des Einzelhandelsstandortes, die Immissionssituation näher zu betrachten ist.

Bis auf die Verkaufsflächenerhöhung haben sich die schalltechnisch wichtigen Faktoren nicht bzw. nicht ungünstig verändert. Da die Verkaufsflächenerhöhung und der hieraus abzuleitende Zusatzverkehr sich schalltechnisch nicht proportional auswirken, ist vor dem Hintergrund der bestehenden Geräuschsituation davon auszugehen, dass sich die Gesamtgeräuschemission des Kundenparkplatzes in schalltechnischer Hinsicht nur in deutlich untergeordneter bzw. vernachlässigbarer Größenordnung erhöht.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die Abstände von rund 30 m zusätzlich immissionspegelmindernd wirken, ist davon auszugehen, dass an der zu betrachtenden nächstgelegenen lärmsensiblen Wohnnutzung nördlich des Einzelhandelsstandortes

durch das geplante Vorhaben keine schalltechnisch signifikante Erhöhung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auftreten wird.

5.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens sind nicht gegeben.

5.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Zusatzbelastung durch Straßenverkehrslärm verursacht durch den zusätzlichen Kundenverkehr ist als unerheblich zu bewerten. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch liegt dadurch nicht vor.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Boden, Wasser, Klima und Luft weisen keine besondere Schwere der Beeinträchtigung auf.

5.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes treten die in Kap. 5.1 erläuterten Auswirkungen ein.

5.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die dargestellten Auswirkungen durch den Bau des Marktgebäudes sowie die Anlage der Zufahrten und Stellplätze wirken langfristig.

6 ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Neubau des Marktgebäudes und der Stellplätze bedeuten eine Versiegelung von rund 0,6 ha, was eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser und Natur und Landschaft darstellt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Standorts als Einzelhandelsstandort mit einem sehr hohen Anteil versiegelter Flächen sind die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser als sehr gering einzustufen, da die Versiegelungsrate von 82 % auf 86 % nur geringfügig erhöht wird.

Die wesentliche Beeinträchtigung für Natur und Landschaft liegt in der Inanspruchnahme eines Grünstreifens entlang des Veischede Baches. Dabei werden in geringem Umfang ruderalen Wiesenflächen mit lückiger Vegetationsdecke und einzelnen Nadelziergehölzen beansprucht. Der Baumbestand wird jedoch nicht beeinträchtigt, da die Baufenster und Stellplatzflächen mit min. 4-5 m Abstand zur Böschungskante außerhalb des Wurzelbereiches der Bäume liegen. Zwischen dem verlagerten Marktgebäude und der Uferböschung des Veischede Baches kann eine neue Begrünung erfolgen; aufgrund der in diesem Bereich verlaufenden Leitungs- und Kanaltrassen können jedoch keine tiefwurzenden Gehölze angepflanzt werden.

Der Standort des Vorhabens ist ansonsten hinsichtlich der Nutzungen des Gebietes sowie des Reichtums, der Qualität und Regenerationsfähigkeit der Schutzgüter gering empfindlich. Sensible oder schutzwürdige Bereiche der Natur und Landschaft sowie nach Fachgesetzen eingestufte Schutzgebiete oder -objekte sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Zum gegenwärtigen Stand des Vorhabens entstehen keine erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c UVPG ist somit aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

7 LITERATUR UND QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2009): Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Abfrage am 05.06.2012.

DEUTSCHER PLANUNGSATLAS (1972): Potentielle natürliche Vegetation, Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung; Hannover.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2005): Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden; Krefeld.

GEOSERVER NRW (2012): Topographische Karten

INSTITUT FÜR LANDESKUNDE (1969): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 110 Arnsberg.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (LANUV): (internet-Abfrage am 02.11.2012): Download Biotopkatasterflächen, Informationssystem Geschützte Arten.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (LANUV): (internet-Abfrage am 11.06.2012): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV: Schutzgebiete, Fundortkataster, FFH-Lebensraumtypen, Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte (letzter Zugriff 24.09.2012).

LENNESTADT (2011): Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt vom 11/2011.

LENNESTADT (2011): 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 "Grevenbrück - Kirchwiese".

NRW UMWELTDATEN VOR ORT (Internet-Abfrage am 02.11.2012): Daten zu den Themenbereichen Luft, Wasser z. B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete.

KREIS OLPE (2012): Übersichtskarte Schutzgebiete nach BNatSchG, Stand: 01.01.2012, Download am 24.09.2012).

UNTERE WASSERBEHÖRDE, KREIS OLPE (2012): Überschwemmungsgebiete der Veischede, mail vom 12.06.2012.

TIM-ONLINE (2012): Freizeitinformationen und Orthophotos

GESETZE UND VERORDNUNGEN:

ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

BAUGESETZBUCH (BAUGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004; zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009, S. 2542 ff, in Kraft getreten am 1. März 2010).

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010.

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT NORDRHEIN-WESTFALEN (Landschaftsgesetz – LG NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

VV-ARTENSCHUTZ - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.